

## Vom Gefängnis ins Gefängnis

Erstmals weist das Fedpol einen Ausländer wegen Gefährdung der inneren Sicherheit aus. Er befindet sich in Ausschaffungshaft.

MARCEL GYR

Wie das üblich ist, hätte Wesam J. am Donnerstag nach der Verbüßung von zwei Dritteln seiner Freiheitsstrafe aus der Haft entlassen werden sollen. Ein entsprechendes Gesuch des 32-jährigen Irakers hatte das Bundesstrafgericht bereits bewilligt (NZZ 20. 7. 16). Doch weil das Bundesamt für Polizei (Fedpol) intervenierte und aus Sicherheitsgründen dessen Ausweisung verfügte, ist der zweifache Vater am Mittwoch von der Justizvollzugsanstalt Lenzburg in die Ausschaffungshaft im Flughafengefängnis Zürich gebracht worden.

### Drei Verfahren, drei Anwälte

Laut Auskunft des Fedpol ist es das erste Mal, dass eine Ausweisung aufgrund von Artikel 68 des Ausländergesetzes verfügt wurde. Diese Möglichkeit besteht, wenn ein Ausländer die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet. Der Entscheid erfolgte, wie gesetzlich vorgesehen, nach Anhörung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB). Um die Ausweisung nicht zu gefährden, hat der Kanton Aargau für den zuletzt in Baden wohnhaften Iraker Ausschaffungshaft angeordnet. Diese ist begrenzt auf maximal sechs Monate.

Inzwischen sind im Fall des mutmasslichen Mitglieds der Schaffhauser IS-Zelle drei Verfahren hängig — und für jedes dieser Verfahren ist ein anderer Rechtsvertreter zuständig. Am Anfang steht das Urteil des Bundesstrafgerichts von Mitte März. Die schriftliche Begründung dieses Urteils liegt noch nicht vor, weshalb die Beschwerdefrist noch gar nicht begonnen hat. Obwohl viele Vorwürfe der Bundesanwaltschaft vor Gericht nicht standhielten, wurde Wesam J. zu einer Freiheitsstrafe von 31/2 Jahren verurteilt — nicht etwa wegen Verstosses gegen das neu geschaffene IS-Gesetz, sondern wegen Unterstützung einer kriminellen Organisation.

Einen Grossteil dieser Strafe sass er bereits in Untersuchungshaft ab.

Im Weiteren kann der Ausweisungsentscheid des Bundesamts für Polizei ebenso angefochten werden wie die Anordnung der Ausschaffungshaft durch den Kanton Aargau. Über die Ausweisung wird in erster Instanz das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) befinden, in letzter Instanz schliesslich der Gesamtbundesrat. Der Instanzenweg für die Ausschaffungshaft wiederum führt nach dem kantonalen Verwaltungsgericht ans Bundesverwaltungsgericht.

### Nicht der Letzte

Wesam J. ist der Erste, der all diese Verfahren durchläuft, aber er dürfte nicht der Letzte sein. Absehbar ist das Ende der Haftzeit für zwei seiner mutmasslichen Komplizen aus der Schaffhauser IS-Zelle, darunter Osamah M. Der 29-jährige Chef der Gruppierung war zu 4 Jahren und 8 Monaten verurteilt worden. Laut Einschätzung des Bundesstrafgerichts gilt er als deutlich weniger integriert als Wesam J. Hinzu kommt, dass er offensichtlich über Kampferfahrung verfügt — aufgrund einer im Gefecht erlittenen Verletzung ist er auf einen Rollstuhl angewiesen.

Vergangene Woche hatte das Bundesstrafgericht zudem Bewährungshilfe für den 26-jährigen Ahmed J. angeordnet, einen verhinderten Jihad-Reisenden aus Winterthur (NZZ 19. 7 16). Der schweizerisch-libanesische Doppelbürger erhielt eine bedingte Freiheitsstrafe, wurde vom Gericht aber als labil und rückfallgefährdet eingeschätzt. Für die Bewährungshilfe des Kantons Zürich ist die Begleitung eines Jihadisten Neuland. Kommt hinzu, dass die Massnahme erst greift, wenn das Urteil rechtskräftig ist — was Monate dauern kann.